

30. November 2003

---

## Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

---

Die Stimmberechtigten,  
gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes<sup>1</sup> vom 21. Mai 2000 und  
Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements 2000<sup>2</sup> vom  
28. November 1999,  
beschliessen:

Grundsatz

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Interlaken erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

<sup>2</sup> Die Gemeinde stellt die Tourismusförderungsabgabe der Tourismusorganisation Interlaken zur Verwendung nach Artikel 2 zur Verfügung.

<sup>3</sup> Einnahmen und Ausgaben aus der Tourismusförderungsabgabe sind durch die Tourismusorganisation in einer separaten Rechnung zu führen und auszuweisen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde verpflichtet die Tourismusorganisation in einer Leistungsvereinbarung die Interlaken Congress AG mit Geldern aus der Tourismusförderungsabgabe zu unterstützen.

Verwendung

### Artikel 2

<sup>1</sup> Der Reinertrag aus der Tourismusförderungsabgabe ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus im weiteren Sinne (Kongress-, Ferien-, Tagestourismus), Sport und Kultur.

<sup>2</sup> Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden, noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

### Artikel 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Alle hoheitlichen Verwaltungsaufgaben in der Veranlagung, im Inkasso und in der Kontrolle der Angaben bei den Abgabepflichtigen, mit Ausnahme des Versandes der Fragebogen und der Rechtsmittel und Steuerstrafen werden mittels öffentlichrechtlichem Vertrag an die Tourismusorganisation Interlaken delegiert. Zuständig für den Abschluss des öffentlichrechtlichen Vertrages ist der Gemeinderat.

Abgabepflicht

### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Tourismusförderungsabgabe wird erhoben von  
a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde

- b) selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- c) Vermieterinnen und Vermietern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die an Personen ohne Wohnsitz in einer der drei Bodeligemeinden vermietet werden (Parahotellerie).

<sup>2</sup> Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

#### Gegenstand der Abgabe

#### Artikel 5

<sup>1</sup> Gegenstand der Tourismusförderungsabgabe ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

<sup>2</sup> Dieser Nutzen wird auf Grund allgemeiner eidgenössischer, kantonaler und regionaler statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur Tourismusabhängigkeit ermittelt.

<sup>3</sup> Als Rahmen gelten, soweit nicht bödelispezifische Abweichungen angebracht sind, die vom Kanton empfohlenen Ansätze. Die Ansätze bilden als Anhang Bestandteil dieses Reglements.

#### Bemessungs-richtlinien

#### Artikel 6

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt in einer Verordnung im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements die durchschnittliche touristische Wertschöpfung der Branchen pro beschäftigte Person, den Prozentsatz der Tourismusförderungsabgabe und den Ansatz pro Zimmer fest.

<sup>2</sup> Er kann einzelne Positionen des Anhangs in mehrere Positionen aufgliedern und ihnen im Rahmen der Vorgaben des Reglements unterschiedliche Wertschöpfungen und Tourismusabhängigkeiten zuweisen.

<sup>3</sup> Er beschliesst Änderungen der durchschnittlichen touristischen Wertschöpfung der Branchen pro beschäftigter Person, des Prozentsatzes der Tourismusförderungsabgabe und des Ansatzes pro Zimmer nach Anhören der Tourismusorganisation und der Branchenvertretung mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten.

<sup>4</sup> Die durchschnittliche touristische Wertschöpfung ist das Produkt aus der Wertschöpfung pro Vollzeitstelle in Franken und der Tourismusabhängigkeit der Branche in Prozent.

<sup>5</sup> Der Prozentsatz der Tourismusförderungsabgabe beträgt maximal 0,8 Prozent.

<sup>6</sup> Die Abgabe pro Vollzeitstelle entspricht dem Prozentsatz von Absatz 5 auf der durchschnittlichen touristischen Wertschöpfung nach Absatz 4, gerundet auf fünf Franken.

#### Bemessung

#### Artikel 7

<sup>1</sup> Die Abgabe bemisst sich auf Grund der durchschnittlichen Vollzeitstellen des Vorjahrs.

<sup>2</sup> Die Vollzeitstellen berechnen sich auf Grund des Beschäftigungsgrads und der Beschäftigungsdauer für sämtliche beschäftigten Person unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers, aber ohne die Auszubildenden und die Personen, die an einer in der Schweiz anerkannten Schule eine Berufsausbildung absolvieren und im Rahmen dieser Ausbildung ein aus-

bildungs- und berufsbezogenes Praktikum leisten, nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

<sup>3</sup> Für die Ferienwohnungen bemisst sie sich auf Grund der Anzahl Zimmer und beträgt pro Zimmer maximal 120 Franken.

Mindest- und Höchstabgabe

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Beträgt die gestützt auf dieses Reglement berechnete Abgabe einer steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person weniger als 100 Franken, ist eine Mindestabgabe von 100 Franken geschuldet.

<sup>2</sup> Beträgt die gestützt auf dieses Reglement berechnete Abgabe einer steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person beim Maximalansatz gemäss Artikel 6 Absatz 4 mehr als 40'000 Franken, ist eine Maximalabgabe von 40'000 Franken geschuldet.

<sup>3</sup> Die Maximalabgabe nach Absatz 2 reduziert sich proportional zu dem in der Verordnung festgelegten, effektiv anwendbaren Prozentsatz.

<sup>4</sup> Unter der Dachmarke wie zum Beispiel den Jungfraubahnen zusammengeschlossene steuerpflichtige juristische Personen können die Anwendung von Absatz 2 auf die Gesamtheit der zusammengeschlossenen Abgabepflichtigen verlangen.

Erhebung der Vollzeitstellen

#### Artikel 9

<sup>1</sup> Die Vollzeitstellen werden bei den Abgabepflichtigen alle vier Jahre erhoben.

<sup>2</sup> Die Erhebung erfolgt bei

- a) Abgabepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres im Geschäftsregister eingetragen sind
- b) Abgabepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, die am 31. Dezember des Vorjahres im Steuerregister der Gemeinde als selbstständig erwerbend eingetragen sind.

<sup>3</sup> In den Zwischenjahren erfolgt die Erhebung der Vollzeitstellen nur bei Abgabepflichtigen, die

- a) neu ins Geschäftsregister aufgenommen worden sind
- b) im Vorjahr erstmals den Erhebungsbogen ausfüllen mussten.

<sup>4</sup> Die Abgabepflichtigen können die Erhebung der Vollzeitstellen in den Zwischenjahren verlangen, wenn sich die Zahl ihrer Vollzeitstellen um mindestens zwei Vollzeitstellen reduziert hat.

<sup>5</sup> Unter dem Vorbehalt von Absatz 4 gelten die nach Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b erhobenen Vollzeitstellen bis zum Ablauf der Vierjahresperiode.

Verfahren

#### Artikel 10

<sup>1</sup> Abgabepflichtige, die nach Artikel 9 einen Fragebogen auszufüllen haben, reichen diesen bis Mitte März bei der Gemeindeverwal-

tung ein.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige, welche die Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 verlangen, reichen einen Fragebogen ein, nennen alle Abgabepflichtigen, die in diesem Fragebogen berücksichtigt sind, und bezeichnen diejenige steuerpflichtige juristische Person, die als Vertretung der betroffenen Abgabepflichtigen gilt und für die Bezahlung der gesamten Abgabe haftet.

<sup>3</sup> Abgabepflichtige, die einen Fragebogen nach Artikel 9 Absatz 4 einreichen wollen, verlangen den Fragebogen gestützt auf eine entsprechende Publikation im Amtsanzeiger bei der Veranlagungsbehörde und reichen ihn auch dort ein.

<sup>4</sup> Ein Fragebogen nach Artikel 9 Absatz 4 kann auch innert dreissig Tagen ab Zustellung der Steuerrechnung bei der Veranlagungsbehörde verlangt werden. Die Rechnung wird zur Zahlung fällig, wenn

- a) innert dreissig Tagen kein Fragebogen nach Artikel 9 Absatz 4 verlangt wird oder
- b) der von den Abgabepflichtigen verlangte Fragebogen nicht innert dreissig Tagen ausgefüllt eingereicht wird.

<sup>5</sup> Gestützt auf den neuen Fragebogen wird neu veranlagt und neu Rechnung gestellt. Für die neue Veranlagung gilt wiederum Artikel 9 Absatz 5.

<sup>6</sup> Zusätzliche Vollzeitstellen bei Abgabepflichtigen führen während den Vierjahresperioden zu keinen Anpassungen der Veranlagung.

Veranlagung

#### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Nach Einreichen des Fragebogens setzt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung fest und eröffnet diese den Abgabepflichtigen. Die Veranlagung gilt bis zur nächsten Einreichung eines Fragebogens nach Artikel 9.

<sup>2</sup> Werden die Vollzeitstellen trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, setzt die Veranlagungsbehörde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

<sup>3</sup> Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die Veranlagungsbehörde die Zuordnung mit Verfügung fest.

Bezug

#### **Artikel 12**

<sup>1</sup> Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen bezogen.

<sup>2</sup> Die Rechnungstellung erfolgt jährlich. Sie kann in den Jahren, in denen veranlagt wird, zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden.

<sup>3</sup> In den Zwischenjahren ist gegen die Rechnungstellung kein Rechtsmittel möglich, wenn diese auf einer rechtskräftigen Veranlagungsverfügung beruht. Vorbehalten bleibt die Einreichung eines neuen Fragebogens nach Artikel 9 Absatz 4.

## Kontrollen

a) durch die Veranlagungs-behörde

**Artikel 13**

<sup>1</sup> Die Veranlagungsbehörde kann durch ihre Organe oder durch von ihr bezeichnete Personen Kontrollen bei den Abgabepflichtigen durchführen.

<sup>2</sup> Die mit den Kontrollen beauftragten Organe und Personen unterstehen dem Steuergeheimnis.

b) durch die Gemeinde

**Artikel 14**

<sup>1</sup> Mindestens einmal während der Vierjahresperiode nach Artikel 9 ist die separate Rechnung Tourismusförderungsabgabe bei der Tourismusorganisation Interlaken durch das Rechnungsprüfungsorgan einer der drei Bödeligemeinden zu Lasten der Tourismusförderungsabgabe einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

<sup>2</sup> In den Zwischenjahren verfasst die Revisionsstelle der Tourismusorganisation einen separaten Bericht zur Rechnung Tourismusförderungsabgabe zu Händen der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der drei Bödeligemeinden legen fest, welches Rechnungsprüfungsorgan die Prüfung nach Absatz 1 durchführt.

## Steuerrecht

**Artikel 15**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung, namentlich für die Mitwirkungspflichten der Abgabepflichtigen, Verzugszinsen und die Verjährung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen behandelt der Gemeinderat, sofern er die Kompetenz nicht delegiert.

## Widerhandlungen

**Artikel 16**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft werden, sofern er diese Kompetenz nicht delegiert.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.

## Andere Abgaben

**Artikel 17**

Die kantonale Beherbergungsabgabe, die Kurtaxe und die Gemeindebeiträge sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

## Gemeindebeiträge

**Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Tourismusförderungsabgabe wird nur erhoben, wenn die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen zusammen die Tourismusorganisation Interlaken im Vorjahr aus ordentlichen Steuereinnahmen mit Gemeindebeiträgen im bisherigen Umfang unterstützt haben. Als bisheriger Umfang gelten die Gemeindebeiträge des Jahres 2001. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup> Werden die Gemeindebeiträge jedoch gestützt auf eine Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Tourismus-

organisation betreffend Finanzierung der Tourismusorganisation Interlaken aus öffentlichen Geldern und aus fakultativen Gemeindesteuern und im Rahmen der Vereinbarungsbestimmungen unter die bisherigen Gemeindebeiträge gemäss Absatz 1 gekürzt, reduziert sich der vom Gemeinderat nach Artikel 6 Absatz 3 festgelegte Prozentsatz für das entsprechende Jahr automatisch im gleichen Umfang.

<sup>3</sup> Erfolgt eine Änderung des Prozentsatzes der Tourismusförderungsabgabe gegenüber dem Ansatz von Artikel 19 losgelöst von der Leistungsvereinbarung, verändert sich die Vergleichsgrösse von Artikel 18 Absatz 1 proportional. Artikel 18 Absatz 1 wird im ersten Jahr nach einer Erhöhung des Prozentsatzes nicht angewendet.

Prozentsatz der  
Tourismusförderungsabgabe bei  
Inkrafttreten

#### **Artikel 19**

Der bei Inkrafttreten dieses Reglements geltende Prozentsatz nach Artikel 6 Absatz 1 beträgt 0,4 Prozent, der Ansatz pro Zimmer 75 Franken.

Übergangsbestimmungen

#### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Erstes Jahr der ersten Vierjahresperiode nach Artikel 10 Absatz 1 ist das Jahr des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b kommt im Folgejahr des Inkrafttretensjahres nur bei Abgabepflichtigen zur Anwendung, die im Vorjahr unter Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a gefallen wären, wäre das Reglement nicht erst dann in Kraft getreten.

Inkrafttreten und Änderungen

#### **Artikel 21**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt nach der Genehmigung eines inhaltlich gleichen Reglements durch alle drei Bodeligemeinden auf den nächsten 1. Januar in Kraft.

<sup>2</sup> Reglementsänderungen, die Auswirkungen auf die Einnahmen der Tourismusorganisation aus der Tourismusförderungsabgabe haben, erfordern zusätzlich die Zustimmung der Gemeinderäte der beiden andern Bodeligemeinden.

In der Urnenabstimmung vom 30. November 2003 mit 861 Ja zu 471 Nein angenommen.

#### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE INTERLAKEN**

André Morgenthaler  
Gemeindepräsident

Philipp Goetschi  
Gemeindeschreiber

## Anhang zum Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

### Rahmenansätze Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit

(Artikel 5 Absatz 3 des Reglements)

*Bödelispezifische Abweichungen von den kantonalen Angaben sind kursiv ausgewiesen.*

R g	Branche (Aufzählung der einzelnen Bereiche je Branche nicht abschliessend)	Wertschöpfung in 1'000 Franken		Tourismusabhän- gigkeit in Prozent	
		von	bis	von	bis
<b>A</b>	<b>Baugewerbe</b>				
	Bauhauptgewerbe, Installations- und Ausbaugewerbe	<b>65</b>	<b>80</b>	<b>20</b>	<b>25</b>
<b>B</b>	<b>Automobil und Motorrad</b>				
B1	Garagen, Tankstellen, Autofahrschulen, Autohandel	<b>70</b>	<b>75</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
B2	Vermietung von Autos, Motorrädern, Mobilien	<b>110</b>	<b>115</b>	<b>20</b>	<b>35</b>
<b>C</b>	<b>Detailhandel</b>				
C1	Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1'000 m <sup>2</sup> wie Warenhäuser, Fachmärkte, Grossver- teiler	<b>90</b>	<b>115</b>	<b>10</b>	<b>55</b>
C2	Lebensmittel, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Käsereien, Getränke; Fische, Delikatessen; Gärtne- reien und Blumengeschäfte, Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Bekleidung	<b>65</b>	<b>70</b>	<b>10</b>	<b>55</b>
C3	Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel	<b>65</b>	<b>70</b>	<b>15</b>	<b>80</b>
<b>D</b>	<b>Übriger tourismusnaher Detailhandel</b>				
D1	Buchhandlungen, Kioske und Zeitschriften, Papete- rien, Spielwaren; Tabak, Foto	<b>65</b>	<b>70</b>	<b>15</b>	<b>55</b>
D2	Uhrengeschäfte, Bijouterien, Goldschmiede, Schmuckhandel; <i>Souvenirs</i>	<b>65</b>	<b>70</b>	<b>70</b>	<b>90</b>
<b>E</b>	<b>übriger Detailhandel, wenig Tourismus bezogen</b>				
	Radio und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musik- instrumente, Haushaltgeräte und Lampen; EDV und Computer, Büromaschinen	<b>65</b>	<b>70</b>	<b>15</b>	<b>35</b>
<b>F</b>	<b>Beherbergungsgewerbe</b>				
	Hotels, Motels, Pensionen, Jugendherbergen, Cam- pingplätze, Massenlager	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>95</b>
<b>G</b>	<b>Gastgewerbe</b>				
	Restaurants, Bars, Partydienste, Dancings, Tea Rooms, Imbissstände	<b>60</b>	<b>65</b>	<b>40</b>	<b>70</b>
<b>H</b>	<b>Verkehr</b>				
	<i>Eisenbahnen, Personenstrassenverkehr, übriger Personenverkehr, Reise- und Ferienvermittlung</i>	<b>80</b>	<b>100</b>	<b>35</b>	<b>55</b>
<b>I</b>	<b>Touristischer Verkehr</b>				
I1	Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte	<b>105</b>	<b>115</b>	<b>90</b>	<b>95</b>
I2	Kutschen	<b>80</b>	<b>100</b>	<b>70</b>	<b>95</b>
<b>J</b>	<b>Banken und Kreditgewerbe</b>				
	Banken, Versicherungsagenturen	<b>250</b>	<b>295</b>	<b>35</b>	<b>45</b>
<b>K</b>	<b>Versicherungen</b>				
	Lebensversicherungen, Pensionskassen, Kranken- kassen	<b>120</b>	<b>155</b>	<b>15</b>	<b>20</b>

<b>L</b>	<b>Immobilienwesen</b>				
	Immobilienmakler, Wohnungsvermittlungen	<b>150</b>	<b>190</b>	<b>35</b>	<b>50</b>
<b>M</b>	<b>Berater (Dienstleistungen für Unternehmen)</b>				
	Fürsprecher, Notare, Wirtschaftsberatung, Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung, Stellenvermittlung, EDV-Dienstleistungen	<b>90</b>	<b>95</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
<b>N</b>	<b>Architektur- und Ingenieurbüros</b>				
	Architekten, Ingenieure; Planungsbüros	<b>90</b>	<b>95</b>	<b>25</b>	<b>30</b>
<b>O</b>	<b>Unterrichtswesen</b>				
	Privatschulen und Internate	<b>80</b>	<b>120</b>	<b>1</b>	<b>10</b>
<b>P</b>	<b>Gesundheits- und Sozialwesen</b>				
	Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierärzte, Physiotherapie, Zahntechniker, Massagen, <i>Spitäler, Pflegeheime</i>	<b>85</b>	<b>95</b>	<b>1</b>	<b>30</b>
<b>Q</b>	<b>Kultur, Sport, Erholung</b>				
	Kinos, Spielsalons	<b>55</b>	<b>85</b>	<b>45</b>	<b>60</b>
<b>R</b>	<b>Persönliche Dienstleistungen</b>				
	Coiffeur, Fitnesszentren, Wäschereien, Chemische Reinigungen, <i>übrige Dienstleistungen, Landwirtschaft, Industrie und Produktion</i>	<b>45</b>	<b>65</b>	<b>10</b>	<b>35</b>
<b>S</b>	<b>Touristische Dienstleistungen</b>				
	Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding	<b>65</b>	<b>95</b>	<b>80</b>	<b>95</b>

### Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.11.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung

### Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.11.2003	01.01.2004	Erstfassung

<sup>1</sup> StG, BSG 661.11

<sup>2</sup> OgR 2000, ISR 101.1